

Nachdem der Kupfer-Handel, und das Kessel-Flicken, in dem Königl: Preuss: Anteil des Herzogtums Geldern von Trinitatis 1779 bis 1785. an Peter Peter Janssen, und Johann Heinrich van Ham private verpachtet, und ihnen dabey versprochen worden, das wofern jemand, er seye Fremd oder Einheimisch, sich unterstünde, während dieser Pacht-Jahre, den Kupfer-Handel oder das Kessel-Flicken zu exerciren, ohne sich vorhero durch producirung des Lehr-Briefes und Verfertigung des verordneten Meister-stückes dazu gehörig qualificirt zu haben oder auch fals jemand derer Einwohner mit dergleichen unqualificirten Leuten Handlung triebe, einiges Kupfer-Werck vertauschte, oder von ihnen vor eine Zeitlang mietete, oder das alte von denenselben flicken liesse, solchenfalls dergleichen Contravenienten nach dem Inhalt des Decreti vom 10. Decembr: 1739. ausser der Confiscation des Kupfer-geschirrs, Ipso Facto in die bey denen Reglementen statuirte Erlegung des dupli von demjenigen, so sie etwa verdienet haben mögten, verfallen seyn, davon die hälfte denen Anpächteren, die andere hälfte aber dem Jurisdiction's Innhaber, in dessen District ein solcher Contravenient betroffen worden, zufließen soll wan aber der Jurisdiction's Innhaber oder dessen Beamte nach der von denen Pächtern oder deren Knechte, davon erhaltenen Anzeige, darunter säumig seyn solten, es denen letztern alsdann erlaubt seye, das Officium Fisci zu Beitreibung der verwürckten Strafe zu ersuchen, um in dergleichen fällen für dieselbe zu interveniiren, und die Amenden nebst der Confiscation zur Könighlichen Exploiten-Casse bey zutreiben:

Als wird allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Beamten solches hiedurch bekant gemacht, um sich darnach in allem aufs genaueste zu achten, darüber mit allem Nachdruck zu halten, und denen vorbenannten Pächtern, auch ihren mit gehörigen Certificaten versehenen Leuten das Hausfiren allein zu verstatten, und bey sich ereignenden Contraventionen ohngeläümt die hülffliche Hand zu leisten, bey Vermeidung, das bey verspürter Saumseeligkeit oder Conniventz, gedachte Beamte dafür selbst responsible seyn sollen:

Und damit sämtliche Einwohner sich darnach richten, und für Schaden hüten können:

So soll diese Verordnung überall gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden.

Signatum Geldern den 7. Junii 1779.

Königl: Preuss: Landes Administrations-Collegium des
Herzogthums Geldern.

Plesmann. Fh. v. Merwyck. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Circulare.

An Sämtliche Magistrate
und Beamte

entfangen den 22 Juni 1779